



Beschluss

In dem Verfahren

08/23 SGB IX SchSt

./.

Antragstellerin (AST)

Antragsgegner (AG)

ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2024 folgender Beschluss:

- 1. Die Leistung der Antragstellerin in** , wird unter Berücksichtigung der stellvertretenden Werkstattleitung von 0,86 VK, der Personalaufwendungen für Assistenz des Werkstattrates bei einem VK und einer Einstufung von S8a und der Schneiderei und Wäscherei festgesetzt für die Zeit ab 17. März 2023.
- 2. Die Vergütung für die Leistungen der Antragstellerin wird für die Zeit vom 17. März 2023 bis zum 29. Februar 2024 festgesetzt auf 73,17 EUR.**
- 3. Die Verfahrensgebühr wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens hat der AG zu tragen.**

Gründe

I.

Die Werkstatt in _____ wird von der Antragstellerin (AST) seit dem Jahre 1993 betrieben. Für die Zeit von Dezember 2020 bis zum November 2021 zahlte der Antragsgegner (AG) dafür eine Vergütung von 54,94 EUR pro Tag und Platz.

Mit Schreiben vom 30. November 2022 suchte die AST um Neuverhandlungen über die Leistung und Vergütung für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 29. Februar 2024 nach. Die Kalkulation ergab eine Vergütung von 78,21 EUR. Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 übersandte der für den AG handelnde Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV) Fragen zur Plausibilisierung der Vergütungsforderung, die die AST mit Schreiben vom 3. Februar 2023 beantwortete. Daraufhin unterbreitete der AG unter dem 17. Februar 2023 ein Angebot über die Vergütung von 62,33 EUR pro Tag und Platz. Mit Schreiben vom 21. Februar 2023 forderte die AST 65,60 EUR. Unter dem 27. Februar 2023 übersandte der KSV einen externen Vergleich und wies darauf hin, dass die Forderung der AST weit oberhalb des unteren Drittels der Vergleichseinrichtungen von 55,60 EUR läge. Mit Schreiben vom 2. März 2023 reduzierte die AST ihre Vergütungsforderung auf 65,30 EUR pro Tag und Platz. Das mit Schreiben vom 6. März 2023 übersandte erneute Angebot des AG belief sich auf 62,85 EUR.

Mit Schreiben vom 17. März 2023, am selben Tag bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX eingegangen, beantragte die AST, die geeinte Leistungsvereinbarung festzusetzen sowie die Vergütung für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 29. Februar 2024 auf 68,97 EUR je Tag und Platz zuzüglich Mobilitätsleistungen in Höhe von 6,42 EUR festzusetzen.

In der Antragsrwidernng vom 13. April 2023 beantragte der AG, diesen Antrag zurückzuweisen, hilfsweise für 12 Monate unter Berücksichtigung des Rückwirkungsverbots eine Vergütung von 62,85 EUR pro Tag und Platz festzusetzen.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 teilte die AST mit, dass inzwischen weiterverhandelt worden sei und dass die Leistungsvereinbarung unter Vorbehalt der Entscheidung der Schiedsstelle hinsichtlich der Personalaufwendungen der zusätzlichen Personalausstattung der stellvertretenden Werkstattleitung von 0,810 Vollzeitkräfte, für die Assistenzleistungen des Werkstattrates, für interne Wäscherei und Schneidereileistungen geeint sei für die Zeit vom 1. März 2023 bis zum 29. Februar 2024. Hinsichtlich der Vergütung habe man sich ebenfalls unter demselben Vorbehalt für die Zeit vom 1. September 2023 bis zum 29. Februar 2024 auf 65,04 EUR Tagessatz zzgl. 6,42 EUR für Beförderungsleistungen pauschal pro Klient und pro Tag vereinbart.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 16. Oktober 2024 wies die AST darauf hin, dass in den früheren Vereinbarungen die stellvertretende Leitung anerkannt worden sei. Diese arbeite seit längerer Zeit und genieße Vertrauensschutz. Es sei auch die frühere Praxis gewesen, für die stellvertretende Leitung eine anteilige Stelle vorzusehen. Im Übrigen ergebe sich die Anerkennung aus dem Kalkulationsblatt. Es sei nicht ersichtlich, warum davon abgewichen werden solle. Die Assistenz sei wegen ihrer vorherigen Tätigkeit mit S8a eingruppiert. Insoweit genieße sie Vertrauensschutz. Im Übrigen sei die Aufgabe der Assistenz so umfassend, dass eine noch höhere Eingruppierung angemessen wäre. Für diese Tätigkeit sei eine VK notwendig, denn zwei Personen des Werkstattrates seien auf Landesebene eingebunden, was zu erheblichem Mehraufwand führe. In der Schneiderei und in der Wäscherei würde sowohl für die Werkstatt als auch für Fremdaufträge gearbeitet. Daher müssten diese Tätigkeitsbereiche anerkannt werden.

Die AST beantragt nunmehr,

die Vergütung für den Zeitraum ab Antragstellung bis 29. Februar 2024 mit 66,75 €/Tag/Platz + 6,42 € für die Beförderung und somit auf einen Betrag von 73,17 €/Tag und Platz festzusetzen.

Der AG beantragt nunmehr,

für den Zeitraum vom 17. März 2023 (Antragseingang) bis zum 29. Februar 2024 die Vergütung auf 65,35 EUR/Tag/Platz + die geeinten 6,42 EUR für die Beförderung, also insgesamt auf einen Betrag von 71,77 EUR festzusetzen.

Er bietet vorweg nochmals an, das Budget für die Wäschereinigung auf 25.639,12 € (50%) zu erhöhen, und beruft sich im Übrigen darauf, dass die AST ihre Forderung nicht plausibilisiert habe. Eine stellvertretende Leitung könne nicht anerkannt werden, denn im Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (LRV) könne neben der Leitung mit einem Schlüssel von 1:120 eine stellvertretende Leitung nur bei zusätzlichen 200 Plätzen anerkannt werden. Diese Voraussetzung erfülle die AST mit 372 Plätzen nicht. Hierzu überreicht sie eine Aufstellung der übrigen Werkstätten in ihrem eigenen bzw. in anderen Landkreisen, aus der hervorgehe, dass das auch in der Praxis so gehandhabt werde. Außerdem überreicht sie aus dem Manual für den Landesrahmenvertrag die Seite 61, auf der es unter anderem heißt: „hierbei werden für Leitung gemäß WVO mit einem Schlüssel von 1:120 Plätzen plus je einer weiteren VKA für Stellvertretung je darüberhinausgehende 200 Plätze ...berücksichtigt“.

Für die Stelle der Assistenz für den Werkstattrat könne nur eine tarifliche Einstufung von S 7, Stufe 3 anerkannt werden, allenfalls Stufe 4. Eine Vollzeitstelle könne jedenfalls nicht anerkannt werden, denn die geltend gemachte Mehrarbeit für die Assistenz beruhe auf zusätzlichen Tätigkeiten des Werkstatrates auf Landesebene, die von ihm – dem AG – nicht zu refinanzieren sei. Für die Schneiderei und Wäscherei könnten allenfalls Sachkosten anerkannt werden. Personalkosten seien nicht extra zu refinanzieren, denn in dem LRV sei für Hauswirtschaft/Betriebspersonal als Schlüssel 1:40 bis 1:30 Plätze bei eigener Beförderung und eigener Essensversorgung ausgewiesen. Das beinhalte auch das Personal für eine mögliche Schneiderei und Wäscherei, so dass der hier wegen teilweise externer Beförderung geeinte Schlüssel von 1:35 auch das Personal in der Schneiderei und Wäscherei mit umfasse.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle Bezug genommen.

II.

Der Antrag der AST hat – wie aus dem Tenor des Beschlusses ersichtlich – Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Zwar haben die Parteien sich hinsichtlich der Leistung und der Vergütung geeinigt, diese Einigung ist aber hinsichtlich der strittigen Punkte in der Leistungsvereinbarung und der Vergütungsvereinbarung unter den Vorbehalt der Entscheidung der Schiedsstelle gestellt, so dass die Parteien über diese Punkte keine Regelung getroffen haben und diese Punkte von der Schiedsstelle sowohl hinsichtlich der Leistung als auch hinsichtlich der Vergütung beschieden werden müssen.

Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht

verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Die Schiedsstelle hat sich auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 – L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 – B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 – B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 – B 3 KR 26/15 R) zu berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 – L 9 S O1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und er hat diese Kosten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten). In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 – B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 – B 8 SO 21/14 R, juris , Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 – L 9 SO 1/10, juris Leitsatz 6). Dies gilt auch für das SGB IX.

In der Leistungsvereinbarung bzw. ihren Anlagen ist für die stellvertretende Werkstattleitung zusätzlich 0,86 VK (a), die Assistenz des Werkstatrates ist mit 1 VK bei einer Einstufung von gegenwärtig S8a (b) und für die Schneiderei und Wäscherei sind Sach- und Personalkosten (c) anzuerkennen.

a. Dem AG ist zuzustimmen, dass die Formulierung im LRV für Leitung „1:120 Plätze DVO; +1:200 Plätze (stellv.)“ so gelesen werden kann, dass es eine stellvertretende Leistung nur dann gibt, wenn zu 120 Plätzen die weitere Zahl von 200 Plätzen erreicht ist. So kann auf die Formulierung im Manual-LRV gelesen werden „Leitung gemäß WVO mit einem Schlüssel von 1:120 Plätzen plus je einer weiteren VK für Stellvertretung je darüberhinausgehende 200 Plätze“. Dem AG ist auch zuzugeben, dass dies in einigen Fällen so gehandhabt wird und dass angestrebt wird, dies flächendeckend umzusetzen.

Andererseits ist der AST zuzugeben, dass die entsprechende Passage im LRV auch so gelesen werden kann, dass bis zum Erreichen der zusätzlichen 200 Plätze eine stellvertretende Leitung anteilig berücksichtigt werden kann. Dies war in der Vergangenheit eine durchgehende Praxis, und das spricht dafür, dass es diesbezüglich sinnhafte Argumente gibt.

Dies kann aber offen bleiben, denn einerseits ist fraglich, ob die Schiedsstelle die richtige Ansprechpartnerin für eine Entscheidung dieses Problems ist, und andererseits ist in diesem Fall zu berücksichtigen, dass bereits in der Vergangenheit und in der Vorvereinbarung die stellvertretende Leitung anerkannt worden ist. In einem solchen Fall spricht Einiges und sprechen insbesondere Vertrauensschutzgründe dafür, dass die Schiedsstelle diese Praxis nicht unterbindet.

Bedeutend für die Schiedsstelle ist aber, dass im Kalkulationsblatt, das als Anlage 4a Bestandteil des LRV ist, die neue Praxis noch nicht deutlich gemacht worden ist, sondern – wie früher üblich

– eine anteilige Anrechnung der stellvertretenden Leitung bis zur Grenze von 200 Plätzen und somit einer weiteren VK vorgesehen ist. Solange das nicht zwischen den Parteien des LRV geändert ist, bietet diese Handhabung die Grundlage dafür, so lange auch eine anteilige stellvertretende Leitung anzuerkennen. Hier hatte die AST entsprechend der früheren Praxis und der Vorvereinbarung und vor allem entsprechend des Kalkulationsblattes in der Anlage 4a zum LRV die stellvertretende Leitung mit 0,86 VK eingestellt. Dementsprechend ist das auch als vergütungsrelevant anzuerkennen.

b. Für die Assistenz des Werkstattrates und der Frauenbeauftragten wird ein VK bei einer Einstufung von S8a berücksichtigt. Die Assistenzleistungen für den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte ist auf Seite 15 der Leistungsvereinbarung geregelt (wenn auch der 1. Absatz grammatikalisch und inhaltlich missglückt ist). Danach ist es das Ziel, den Werkstattrat und die Frauenbeauftragten in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden, wobei sie eine begleitende, beratende und unterstützende Funktion hat. Die tarifliche Eingruppierung in S8a beruht auf der früheren Tätigkeit der Person, die nun mit der Assistenz betraut ist. Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass sie insoweit Vertrauensschutz genießt. Im Übrigen sind die Tätigkeiten des Werkstattrates so umfassend, dass die Eingruppierung mit S8a gerechtfertigt ist.

Die Schiedsstelle sieht die Bedenken, dass für die zusätzliche Tätigkeit in den Interessenvertretungen der Werkstatträte auf Landesebene der Kostenträger der Eingliederung aufkommen soll. Wie sich aus den BAGÜS-Werkstattempfehlungen 2021 und § 39 Abs. 1 WVO ergeben, ist die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) jedoch verpflichtet, die insoweit entstehenden sachlichen und personellen Kosten des Werkstattrats zu tragen. Daher sind diese Kosten auch zu refinanzieren.

c. Die von der AST geltend gemachten Kosten für Wäscherei und Schneiderei sind anzuerkennen. Auf Seite 7 der Leistungsvereinbarung sind Wäscherei und Schneiderei als Tätigkeitsbereiche aufgeführt. Dafür fallen Sach- und Personalkosten an, die zu refinanzieren sind. Dem AG kann nicht darin gefolgt werden, insbesondere die Personalkosten seien durch den anerkannten Personalschlüssel von 1:35 Plätzen bereits abgedeckt. Unter § 6 Abs. 4 Ziffer 2 LRV werden zur Ermittlung des notwendigen Personals in WfbM als Personalschlüssel für Hauswirtschaft/Betriebspersonal 1:40 bis 1:30 Plätze bei eigener Beförderung und eigener Essensversorgung festgelegt. Hier haben sich die Parteien auf einen Schlüssel von 1:35 geeinigt, denn die Beförderung ist teilweise extern vergeben. Die Schiedsstelle ist nicht der Auffassung, dass damit alle übrigen Tätigkeitsbereiche der AST abgedeckt sind. Eine Wäscherei oder eine Schneiderei gehören nicht zu den Tätigkeitsbereichen, die jede Werkstatt anbietet. Der Schlüssel in § 6 Abs. 4 Ziffer 2 LRV deckt nach Auffassung der Schiedsstelle Tätigkeiten, die für alle Bereiche einer WfbM gelten. Dazu gehören alle Bereiche, die den bei jeder Werkstatt üblichen Tätigkeitsbereich abdecken und diesen Betrieb aufrechterhalten, wie z. B. Hausmeister/Haustechniker, Reinigung der Gebäude, Fahrdienst, Lagerist, Küche zuzüglich eigener Beförderung und eigener Essensversorgung. Daher sind in der Aufstellung des Personals und der Kosten, die dem Schiedsantrag beigelegt war, das Personal für die Küche, für die Beförderung sowie Hausmeister und -techniker aufgeführt. Das Personal für Wäscherei und Schneiderei sind dort nicht aufgeführt und gehört nicht dazu. Alle übrigen Tätigkeitsbereiche sind gesondert auszuweisen und finanziell zu berücksichtigen. Demzufolge sind die Kosten hier für Schneiderei und Wäscherei von dem AG zusätzlich zu übernehmen.

Die Parteien haben sich ohne stellvertretende Werkstattleitung, ohne Assistenzleistungen für den Werkstattrat und ohne Wäscherei- und Schneidereileistungen auf eine Vergütung von 65,04 EUR zuzüglich 6,42 EUR Beförderungsleistungen geeinigt. Wird die Schneiderei mit 0,04 EUR und die Wäscherei mit 0,53 EUR hinzugerechnet sowie die Assistenz mit 0,23 EUR und die stellvertretende Werkstattleitung mit 0,91 EUR, so ergibt sich der Betrag von 73,17 EUR.

Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Betrag unwirtschaftlich wäre. Der von dem AG bzw. dem KSV vorgelegte externe Vergleich weist zwar niedrigere Vergütungen aus. Wie sich jedoch aus der Anlage 1 zum Protokoll ergibt, die seitens des AG in der mündlichen Verhandlung überreicht worden ist, bewegt sich die hier zugesprochene Vergütung im Rahmen der dort aufgeführten, wobei in der Aufstellung die Einrichtungen, deren Vergütung noch aus der Überleitung folgen, nicht zu berücksichtigen sind, denn diese Beträge sind bekanntermaßen sehr niedrig und in der Regel nicht auskömmlich. Im Übrigen haben die Parteien sich selbst zuvor auf die Vergütung von 65,04 EUR zzgl. 6,42 EUR geeinigt, wobei die strittigen Punkte dabei nicht berücksichtigt waren.

Dem AG kann auch nicht darin gefolgt werden, dass die Forderung der AST nicht plausibilisiert sei, denn auf den Fragenkatalog zur Plausibilisierung des KSV vom 26. Januar 2023 hat die AST im Schreiben vom 3. Februar 2023 umfassend Stellung genommen und auch in weiteren Schreiben vom 21. Februar und 2. März 2023 die Fragen des KSV umfänglich beantwortet.

Die Laufzeitfestsetzung entspricht den Anträgen der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

Die Verfahrensgebühr wird nach § 13 SchStLVO SGB IX M-V vom 5. Juli 2021 festgesetzt. Die Rahmengebühr beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 SchStLVO SGB IX M-V mindestens 700,00 EUR und höchstens 7.000,00 EUR. Es entspricht hier billigem Ermessen, eine Gebühr von 4.000,00 EUR festzusetzen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Billigem Ermessen entspricht es auch, die Kosten des Verfahrens dem AG aufzuerlegen, denn er ist mit seinem Begehren im Wesentlichen nicht durchgedrungen (§ 197 a Abs. 1 SGG I. V. m. § 161 Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit einer Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5 in 17235 Neustrelitz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Dem Klageschriftsatz und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird

oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformen und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Eine isolierte Anfechtung der Kostenlastentscheidung ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).

Wird beklagt